



AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

Nr. 02/2025

Donnerstag, 27. Februar 2025

46. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

► Haushaltssatzung des Schulverbands Ostheim v.d.Rhön,
Landkreis Rhön-Grabfeld, für das Haushaltsjahr 2025

► Rechtsverordnung der Stadt Ostheim v.d.Rhön
nach § 14 LadSchIG vom 25.02.2025

HAUSHALTSSATZUNG

DES SCHULVERBANDS OSTHEIM V.D.RHÖN (LANDKREIS RHÖN-GRABFELD) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund von Art. 9 Abs. 7 Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Satzung des Schulverbandes Ostheim v.d.Rhön erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit

335.900 Euro

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

5.000 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **312.700 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (ohne Gastschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl (ohne Gastschüler) nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 auf **130 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler** auf **2.405,38 €** festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage teilt sich somit auf die Verbandsmitglieder folgendermaßen auf:

Mitgliedsgemeinde	Anzahl Regelschüler	Anteil	Verwaltungsumlage
Stadt Ostheim v.d.Rhön	105	80,77%	252.565,38 €
Gemeinde Willmars	25	19,23%	60.134,62 €
Gesamt (ohne Gastschüler)	130	100,00%	312.700,00 €
Anzahl Schüler gesamt	136		

Investitionsumlage

1. Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **55.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 13.02.2025

Schulverband Ostheim v.d.Rhön


Steffen Malzer
Schulverbandsvorsitzender



Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 03.02.2025, Az.: 2.1 – 9410 – 2025, rechtsaufsichtlich behandelt und enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Rechtsverordnung der Stadt Ostheim v.d.Rhön nach § 14 LadSchlG

Vom 25.02.2025

Aufgrund von § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG vom 2. Juni 2003 BGBl I S. 774) zuletzt geändert mit Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I. S. 1474), i.V.m. § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) – vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22) zuletzt geändert mit Verordnung vom 27.07.2021 (GVBl S. 499) erlässt die Stadt Ostheim v.d. Rhön folgende

R e c h t s v e r o r d n u n g

§ 1

Den Geschäftsinhabern des Stadtgebietes Ostheim v.d.Rhön wird die Offenhaltung ihrer Geschäfte an folgenden Sonntagen gestattet.

- 9. März 2025** anlässlich des Frühlingsfestes
- 22. Juni 2025** anlässlich des Stadtfestes
- 14. September 2025** anlässlich des 17. Ufr. Volksmusikfestes
- 30. November 2025** anlässlich des Adventsmarktes

§ 2

Die Verkaufszeit der in § 1 genannten Verkaufssonntage wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| a) am 9. März 2025 von | 12.00 – 17.00 Uhr |
| b) am 22. Juni 2025 von | 12.00 – 17.00 Uhr |
| c) am 14. September 2025 von | 12.00 – 17.00 Uhr |
| d) am 30. November 2025 von | 12.00 – 17.00 Uhr |

§ 3

Die Offenhaltung der Geschäfte und Verkaufsstellen für die in § 2 genannten Tage wird auf den Innenstadtbereich (s. beil. Plan) der Stadt Ostheim v.d.Rhön, ohne die Stadtteile Urspringen und Oberwaldbehungen, beschränkt.

§ 4

Die Geschäftsinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz an Sonn- und Feiertagen, die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten sind.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des LadSchlG; Verstöße hiergegen werden nach den entsprechenden einschlägigen Bestimmungen geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis 31.12.2025.

Ostheim v.d.Rhön, den 25.02.2025

Stadt
Ostheim v.d.Rhön


Steffen Malzer
Erster Bürgermeister

